

Kooperationsvereinbarung

**Zur Einrichtung einer Freiwilligen Ganztagschule an der
Grundschule Ottweiler-Lehbesch
für die Dependance Fürth**

**Zwischen der
Grundschule Ottweiler-Lehbesch
vertreten durch die Schulleiterin, Frau Sylvia Beaupère
Freiherr-vom-Stein-Straße 16
66564 Ottweiler**

sowie dem

**Schulträger
Stadt Ottweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Schäfer
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler**

und der

**WIAF gGmbH, St. Wendeler Initiative für Arbeit und Familie,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Hans-Josef Scholl
nachstehend als „Träger“ bezeichnet,**

wird nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Aufgaben des Trägers der Nachmittagsbetreuung

Der Träger der Nachmittagsbetreuung führt an der Grundschule Ottweiler-Lehbesch, Dependance Fürth, im Rahmen des Programms „Freiwillige Ganztagschule“ eine Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss bis 15:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr an den regulären Schultagen durch. Im Rahmen dieser Nachmittagsbetreuung wird für die angemeldeten Kinder angeboten:

- Außerunterrichtliches Bildung- und Betreuungsangebot im Anschluss an den regulären Unterricht
- Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung
- Ergänzende spiel- und freizeitpädagogische Angebote

Mindestens einmal pro Schuljahr führt der Träger einen Elternabend unter Beteiligung eines Vertreters/Vertreterin der Schule durch.

Der Träger verpflichtet sich für die vereinbarte Laufzeit zu einer regelmäßigen Betreuung

- An Schultagen bis 15:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr
- An Tagen mit vorzeitigem Unterrichtschluss (z.B. bei Schulferienbeginn) von Unterrichtschluss bis 15:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Während der Ferien wird nach den geltenden Richtlinien zur Freiwilligen Ganztagschule eine Ferienbetreuung angeboten. Die Schließtage werden in der Steuerungsgruppe festgelegt.

Die Personalisierung wird nach den geltenden Richtlinien zur Freiwilligen Ganztagschule vorgenommen. Der Träger ist bestrebt, das an der Schule beschäftigte Personal weiter zu beschäftigen.

Über Änderungen des Personaleinsatzes (die nicht vorübergehender Natur sind) unterrichtet der Träger die Schulleitung.

Die Räumlichkeiten und Ausstattungen, die dem Träger zur Umsetzung seines Angebotes zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglich zu behandeln.

2. Aufgaben der Schule

Die Schule stellt geeignete Räumlichkeiten (Ausgabeküche mit Speisesaal, Betreuungsräume und Hausaufgabenräume in ausreichender Zahl) einschließlich Raumnebenkosten wie Wasser, Strom, Heizung, Reinigung etc. für die Nachmittagsbetreuung zu den vereinbarten Betreuungstagen kostenlos zur Verfügung.

Die Schulleitung ist für Absprachen zwischen Schule und Nachmittagsbetreuung zuständig und benennt gegebenenfalls eine/n Vertreter/in für die Zusammenarbeit mit der Nachmittagsbetreuung.

Darüber hinaus stellt die Schule die nach den Richtlinien zur Freiwilligen Ganztagschule zugewiesene Anzahl von Lehrerstunden vorrangig für die Hausaufgaben/Lernzeit zur Verfügung, die in Absprache mit dem Träger von der Schulleitung eingesetzt werden.

Die Schule stellt einen Telefonanschluss im Betreuungsbereich und Zugang zu einem Faxgerät/Internetanschluss kostenlos zur Verfügung.

Die Aufsichtspflicht liegt bis zum vereinbarten Beginn der Nachmittagsbetreuung bei der Schule.

3. Gemeinsame Verpflichtung der Partner bezüglich Konzeption und Kooperation.

Der Träger der Nachmittagsbetreuung und die jeweilige Schule erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung, das sich in geeigneter Weise in das Schulkonzept einfügt und das mit dem

Schulträger abgestimmt ist. Beide Partner erklären sich bereit, an der kontinuierlichen konzeptionellen Weiterentwicklung zusammenzuarbeiten.

Die Kooperationspartner verpflichten sich gegenseitig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, um die einem Schulkind gerechte und fördernde Nachmittagsbetreuung sicher zu stellen. Dies umfasst einen guten regelmäßigen Informationsaustausch sowie in Konfliktfällen eine direkte und offene Aussprache. Beide Partner verpflichten sich, die dafür erforderlichen und geeigneten Strukturen zu schaffen, wie z.B. die Teilnahme an Konferenzen, Teamsitzungen etc.

Auf Antrag und Nachweis bewilligt der Schulträger dem Maßnahmenträger jährliche Zuschüsse zur Bewirtschaftung des Sachaufwandes und zur Deckung eventueller Defizite bei den Personalkosten. Zum Sachaufwand zählen insbesondere die Aufwendungen für die Betreuung der Arbeitsgemeinschaften und der sächlichen Ausstattung vor Ort.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am 01.08.2019 und endet zum 31.07.2020. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn diese nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten in begründeten Fällen (erhebliche Pflichtverletzung der Parteien) außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Wenn die zur Sicherstellung der Finanzierung erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird oder geänderte Förderbedingungen eine Weiterführung des Angebotes nicht mehr erlauben, entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung und somit auch ihre Wirksamkeit.

5. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Freundschaftsklausel

Die Partner verpflichten sich bei auftretenden Problemen zu schnellstmöglichen gegenseitigen Informationen und kollegialen Zusammenarbeit bei der Problemlösung.

St. Wendel, den _____

Hans-Josef Scholl
Geschäftsführer

Sylvia Beaupère
Schulleiterin

Holger Schäfer
Bürgermeister